



Fact Sheet: Entfesselungspaket I

1.- 4. Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW und Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW

- Regelungen zur Tariftreue und Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns bleiben und werden durch vertragliche Sanktionsmöglichkeiten gestärkt.
- Regelungen zur Nachhaltigkeit werden vereinfacht: Öffentliche Auftraggeber können nun Nachhaltigkeitsaspekte bedarfs- und einzelfallgerecht umsetzen.
- Harmonisierung des Schwellenwerts (25.000 Euro) mit dem allgemeinen Vergaberecht zur Verhandlungsvergabe
- Zwei Rechtsverordnungen zum TVgG werden aufgehoben
- Redaktionelle Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes: Schutzstandard bei der Korruptionsbekämpfung bleibt erhalten
- Einführung des Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt durch Bundesgesetzgeber sorgt bundesweit für effektivere Korruptionsbekämpfung und mehr Transparenz.

5. Änderung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW

- Freigabe der Öffnungszeiten auch an Samstagen
- Anzahl möglicher verkaufsoffener Sonn- und Feiertage wird von vier auf acht erhöht
- Innerhalb einer Gemeinde dürfen künftig 16 (statt wie bisher elf) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
- Einführung neuer Sachgründe, die eine Sonntagsöffnung rechtfertigen und im öffentlichen Interesse liegen:
 - im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
 - Herstellung eines zukunftsfähigen stationären Einzelhandels
 - Erhalt ortsnaher Versorgungsstrukturen
 - Belebung der Innenstädte
 - Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver Standort für Bürger und Unternehmen
- Parallel zur Verbändeanhörung wird ein Rechtsgutachten zum Gesetzesentwurf von einer Kanzlei eingeholt, um weitere Vorschläge zur Optimierung einer einfachen, effizienten und rechtssicheren Regelung für die Kommunen zu erhalten.

6. Aufhebung des Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetzes NRW (sog. Hygieneampel)

- Die Landesregierung wird ein neues Modell entwickeln, um Verbraucher über Hygiene und Lebensmittelsicherheit zu informieren.

7. – 8: Einführung eines Gesetzes zur Betrauung von Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung und Änderung des IHK-Gesetzes

Matthias Kietzmann
Pressesprecher
Telefon 0211 61772-204
matthias.kietzmann@
mwide.nrw.de

Stellvertretende
Pressesprecherin:
Rabea Ottenhues -124

www.wirtschaft.nrw

- Den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern wird die Zuständigkeit für die vollelektronische Gewerbeanmeldung übertragen.
- Gleichzeitig wird das IHK-Gesetz entfristet, um die Basis für eine vollelektronische Gewerbeanmeldung zu schaffen.

9. Änderung des Justizgesetzes NRW

- Aufhebung des Widerspruchsverfahrens in den Bereichen Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Tierschutz beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

10. Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für NRW

- Verzichtbare Schriftformerfordernisse sollen beseitigt werden, um die digitale Verwaltung zu beschleunigen.

11. Änderung des Landeszustellungsgesetzes

- Zügige Übertragung eines modernisierten Bundesrechts im Zustellungsrecht (als Nebengebiet des Verfahrensrechts) in Landesrecht

12.-13. Änderung des Alten- und Pflegegesetzes NRW sowie der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW

- Das Verfahren zur Investitionskostenförderung stationärer Einrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz und der zugehörigen Durchführungsverordnung wird unter anderem durch eine pragmatische Ausgestaltung des Bescheidverfahrens geordnet und vereinfacht.

14. Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW

- Die formalen Anforderungen an den Abschluss von Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit zwischen den Verbänden der Menschen mit Behinderungen und den Trägern öffentlicher Belange werden abgesenkt.
- Entbehrlichkeit einer beglaubigten Abschrift der Zielvereinbarung, da diese der reinen Dokumentation dient

15. Änderung des Inklusionsgrundsätzegesetzes NRW

- Optimierung der Berichterstattung der Landesregierung an den Landtag.

16. Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes NRW

- Durch die Beschleunigung der Planungsverfahren werden die Beteiligten im Krankenhauswesen (Krankenhausträger, Krankenkassen und Beschäftigte) zeitnah in die Lage versetzt, getroffene Entscheidungen auch umzusetzen.
- Planungsparameter werden nunmehr im Gesetz festgeschrieben (vorher nur im Krankenhausplan).